

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2007-04-19**  
**POSTFACH 10 13 42**  
Telefon 0711 2149-0  
Sachbearbeiter - Durchwahl  
Christian Müller -343  
E-Mail: Christian.Mueller@elk-wue.de

AZ 46.02 Nr. 255/8.1

An die  
Evang. Pfarrämter  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Kirchliche Verwaltungen  
und großen Kirchenpflegen

---

### **Neufestsetzung des Elternbeitrags für den Kindergarten für die Kindergartenjahre 2007/2008 und 2008/2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter der kommunalen Landesverbände (Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg) und die Leitungen der Kirchen in Baden-Württemberg sowie deren Fachverbände haben sich auf die Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2007/2008 und 2008/2009 geeinigt. Die Neufestsetzung soll wieder in zwei Stufen umgesetzt werden. Dadurch wird für eine längere Zeitplanung Sicherheit geschaffen.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rd. 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Allerdings orientieren sich diese neuen Empfehlungen lediglich an den voraussichtlichen Personal- und Energiekostensteigerungen und bewirken damit keine Erhöhung des Deckungsgrades. Damit wird auch Rücksicht auf die finanzielle Belastbarkeit der Eltern genommen.

Die gemeinsamen Festlegungen beziehen sich auf den so genannten Landesrichtsatz für den Besuch des Regelkindergartens. Für die Angebotsformen „Verlängerte Öffnungszeit“ (durchgehend sechs Stunden), den „Halbtagskindergarten“ und die Betreuung von unter dreijährigen Kindern werden aktualisierte Empfehlungen ausgesprochen.

Nachfolgend werden die neuen Beitragssätze genannt, die der Evang. Oberkirchenrat als Landesrichtsatz für den Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg anerkannt hat:

## 1. Elternbeitrag im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2007/08		Kiga-Jahr 2008/09	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit <b>einem</b> Kind	79 €	86 €	81 €	88 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	60 €	65 €	62 €	67 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	40 €	44 €	41 €	45 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	13 €	14 €	14 €	15 €

\* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

Der Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe sowie das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg erheben für ihren Bereich wegen einer anderen Regelung bei der familienbezogenen Beitragsstaffelung für das erste Kind einer Familie im Kindergarten bei zwölf Monatsbeiträgen (in Klammern wird der Beitrag bei 11 Monatsbeiträgen genannt) im Kindergartenjahr 2007/2008 71 € (77 €). Im Kindergartenjahr 2008/2009 beläuft sich dieser Beitrag auf 73 € (79 €). Besuchen zwei Kinder einer Familie den Kindergarten gleichzeitig, beträgt der Elternbeitrag für das zweite Kind im evang. Kindergarten im Kindergartenjahr 2007/2008 44 € (48 €) und im Kindergartenjahr 2008/2009 ebenfalls 44 € (48 €). Im katholischen Kindergarten beträgt der Beitrag für das zweite Kind einer Familie im Kindergartenjahr 2007/2008 38 € (41 €) und im Kindergartenjahr 2008/2009 39 € (42 €).

## 2. Verlängerte Öffnungszeiten, Halbtagskindergärten und Betreuung von unter dreijährigen Kindern

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen ist regelmäßig ein Zuschlag von mindestens 25 % vorgesehen. Nach der Betriebserlaubnis muss bei der Aufnahme von unter dreijährigen Kindern gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund kann der Zuschlag in diesem Fall bis zu 100 % betragen.

Die Zu- und Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter dreijährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass jeweils ein erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

### **3. Sonstige Angebotsformen**

Für sonstige Angebotsformen, insbesondere Krippen- bzw. Ganztagsbetreuung, erfolgt derzeit keine landesweite Empfehlung zur Höhe des Elternbeitrags.

Grundlage für die Berechnung der Elternbeiträge im Landesteil Württemberg bleibt die familienbezogene Sozialstaffelung, bei der alle in der Familie lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Erhebung von einkommensbezogenen Elternbeiträgen verweisen wir auf die zwischen den Kirchen und deren Fachverbänden sowie den Kommunalen Landesverbänden getroffenen Regelungen, die im Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. März 1997 AZ 46.02 Nr. 198/8 im Einzelnen beschrieben sind.

Der Oberkirchenrat bittet, die Neufestsetzung der Elternbeiträge mit den bürgerlichen Gemeinden abzustimmen, den Elternbeirat zu informieren und anschließend einen entsprechenden Beschluss im Kirchengemeinderat herbeizuführen, damit die neuen Sätze erhoben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Pfisterer  
Oberkirchenrat